



# MARKTGEMEINDEAMT MONDSEE

A-5310 MONDSEE, MARKTPLATZ 14  
BEZIRK VÖCKLABRUCK/OBERÖSTERREICH

TELEFON (06232) 2203-0  
TELEFAX (06232) 2203-77  
Sparkasse Mondsee, Kto. 1160829  
Volksbank Mondsee, Kto. 3010980  
Raiffeisenbank Mondsee, Kto. 507400  
UID-Nr. ATU 23466103

AZ.: 711/4-2005-We/gg

Mondsee, am 12. Dezember 2005

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mondsee vom 12. Dezember 2005 mit der eine **W a s s e r g e b ü h r e n o r d n u n g** für die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Mondsee erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, in der geltenden Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. Nr. 156/2004 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

#### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Mondsee (in folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

### § 2

#### Ausmass der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € 10,53 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, unter Berücksichtigung der in Abs. 4 festgelegten Abschläge, mindestens aber € 1.580,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer je Hausanschluss.
- (2) lit.a) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachgeschosse und Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn- (inkl. Sauna, Hallenbad, Kellerstüberl, Hobbyräume und Sanitärräume, Waschküchen, etc.), Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen benützlich ausgebaut sind.

- lit. b) Garagen jeder Art, ob freistehend, in ein Gebäude eingebaut oder an ein solches angebaut udgl., werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Nebengebäude werden in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen, wenn ein unmittelbarer oder mittelbarer Wasseranschluss besteht.
  - lit. c) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird nur das Wohngebäude in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Stall- und Wirtschaftsgebäude sowie Scheunen ohne Wasseranschluss werden nicht berücksichtigt.
- (3) Für Freiflächen als gewerblich genutzte Waschplätze für PKW's, LKW's, Autobusse oder sonstige Maschinen und Geräte gilt die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1.
- (4) Folgende Abschläge werden errechnet:
- lit. a) Für Fabrikationsanlagen, Werkstätten- und Lagerhallen, in denen außer kleineren Sanitäranlagen keine Wasserauslässe vorhanden sind, 35 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
  - lit. b) Für Garagen beträgt der Abschlag 50 % von der Bemessungsgrundlage.
- (5) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m<sup>2</sup> € 661,32 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, für je angefangene weitere 100 m<sup>2</sup> € 0,72 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- lit. a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Anschlussgebühr die vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits geleistete Anschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen.
  - lit. b) Bei Änderung von angeschlossenen Bauten (z.B. Zu- oder Umbau) sowie beim Neubau nach Abbruch, ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist.
  - lit. c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund der Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (7) Die Eigentümer der an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben jede Veränderung der Bemessungsgrundlage (z.B. Zu- und Umbau, Ausbau von Dachräumen sowie von Dach- und Kellergeschosse für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke, Kellergaragen etc.) unverzüglich und unaufgefordert dem Gemeindeamt bekanntzugeben.
- (8) Ein geleisteter Aufschließungsbeitrag zu den Kosten der Errichtung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage ist im Sinne der Bestimmungen des o.ö. Raumordnungsgesetzes 1994 i.d.g.F. (§ 26 Abs.5 o.ö. ROG) auf die zu entrichtende Wasserleitungsanschlussgebühr anzurechnen.

### § 3

#### Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke bzw. Objekte haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter ab

1.1.2006	€ 1,15
1.1.2007	€ 1,20
1.1.2008	€ 1,25
1.1.2009	€ 1,30
1.1.2010	€ 1,35

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt monatlich
- lit. a) für unbebaute Grundstücke bis 1.500 m<sup>2</sup> € 6,54 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, für angefangene weitere 100 m<sup>2</sup> € 0,33 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer;
- lit. b) für bebaute Grundstücke je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2 € 0,02 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer;
- lit. c) für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, je Quadratmeter der sich aus den baubehördlich genehmigten Bauplänen ergebenden Bemessungsgrundlage im Sinne des § 2 Abs. 2 € 0,02 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

### § 4

#### Wassermessergebühr

- (1) Die Bemessungsgrundlage (Zählermiete) beträgt monatlich

für einen Wassermesser der Nenngröße 3 Kubikmeter	€ 0,40
für einen Wassermesser der Nenngröße 7 Kubikmeter	€ 0,80
für einen Wassermesser der Nenngröße 20 Kubikmeter	€ 2,40

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

- (2) Für Wassermesser, deren Nenngröße im Absatz 1 nicht aufscheint, beträgt die monatliche Gebühr 2,5 % zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer der Anschaffungskosten des beigegebenen Wassermessers.

## § 5

### Entstehen des Abgabeananspruches

- (1) Der Abgabeananspruch zur Entrichtung der Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.
- (2) Der Abgabeananspruch zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 lit. a) oder b) dieser Wassergebührenordnung entsteht mit dem Eintritt der Bestandsveränderung. Die Bestandsveränderung gilt mit dem Zeitpunkt als eingetreten, zu dem der Rohbau fertiggestellt ist bzw. Keller- oder Dachgeschosse sowie Dachräume für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
- (3) Die Wassermessergebühr entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Wassermesser eingebaut wurde und endet mit dem Letzten des Monats, in dem der Wassermesser ausgebaut wird.
- (4) Die laufende Wasserbezugsgebühr bei Zählerverrechnung entsteht mit dem Zeitpunkt des betriebsbereiten Einbaues des Wassermessers, bei Pauschalverrechnung mit dem auf die Herstellung des Wasseranschlusses folgenden Monatsersten.
- (5) Die Wasserbezugsgebühr und Wassermessergebühr wird in Vierteljahresraten – die Vierteljahresrate für die Wasserbezugsgebühr wird aus dem vorangegangenen 12-monatigen Verrechnungszeitraum ermittelt – jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres eingehoben. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich und zwar mit jener Vierteljahresvorschrift, die am 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig ist. Hier wird ein Minderbetrag nachgefordert und ein Mehrbetrag gutgeschrieben bzw. ausbezahlt.

## § 6

### Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit der Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Mondsee beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, das ist der 01. Jänner 2006.



Der Bürgermeister:

(Dipl.-Ing. Otto Mierl)

Angeschlagen am: 13.12.2005

Abgenommen am: 29.12.2005